

68. 1. Kann eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit Kaufmann sein?

2. Zur Auslegung des Art. 274 S.G.B.

3. Kann ein Leibrentenvertrag (§§. 606 ff. A.L.R. I. 11) ein Versicherungsvertrag sein? Bedeutung der Unterzeichnung und Aushängung der Police im §. 2068 A.L.R. II. 8.

I. Civilsenat. Urth. v. 21. Oktober 1891 i. S. T. (Kl.) w. Thuna (Bekl.). Rep. I. 183/91.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Raumburg.

Der Privatmann T. hat nach mündlichen Unterhandlungen mit dem Agenten W. bei der Thuna, einer Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, welche auch Nichtmitgliedern Versicherung gegen Prämie giebt, die Versicherung einer lebenslänglichen Rente gegen Zahlung eines Kapitals von 2000 M schriftlich beantragt, die darüber ausgestellte Police gegen Zahlung des Kapitals ausgehändigt erhalten, die erste Leibrente am 1. Dezember 1889 erhoben, ist aber bereits am 28. Dezember 1889 verstorben. Seine Witve und einzige Erbin

forderte das Kapital nach Abzug der erhobenen Rente zurück, weil er zur Zeit des Vertragsabschlusses blind gewesen, der Vertrag daher mangels der gerichtlichen Form nichtig sei.

Die Klage ist in beiden Instanzen abgewiesen und die eingelegte Revision zurückgewiesen worden aus nachfolgenden

Gründen:

„Der Berufsrichter läßt die bestrittene Thatsache der Blindheit des T. dahingestellt. Er weist die Klage ab, weil der in Rede stehende Vertrag eine Versicherung gegen Prämie im Sinne des Art. 271 Nr. 3 H.G.B. sei, eventuell unter den Art. 274 H.G.B. falle, und daher der schriftlichen Form nach Art. 317 H.G.B. nicht bedurft habe.

Die Angriffe, welche die Revision hiergegen richtet, sind unbegründet. Das Berufungsurteil wird schon durch den aus dem Art. 274 H.G.B. entnommenen Grund getragen, ist aber auch, abgesehen hiervon, gerechtfertigt. Dem Berufsrichter ist darin beizutreten, daß die beklagte Gesellschaft zwar nicht als Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit Kaufmann ist, aber nach Artt. 4. 271 Ziff. 3 H.G.B. insofern Kaufmann ist, als sie Versicherungen gegen Prämie übernimmt. Nach §. 2 der Statuten besteht ihr Geschäftsbetrieb nicht nur darin, daß sie ihren Mitgliedern Versicherung giebt, sondern sie übernimmt auch Dritten, Nichtmitgliedern gegenüber Versicherung von Kapital und Renten auf den Lebens-, den Todesfall und andere Vorfälle des menschlichen Lebens, welche der Wahrscheinlichkeitsrechnung unterworfen werden können; gegen Prämie. Ihr Geschäftsbetrieb mit Dritten ist zweifellos Handelsbetrieb im Sinne der Artt. 4. 271 Nr. 3 H.G.B., soweit er Versicherung von Renten auf den Todesfall oder andere Fälle und Kapitalversicherung auf den Lebensfall und andere ungewisse Fälle umfaßt. Der von der Revision vermißten Feststellung, daß die Beklagte tatsächlich solche Versicherungen mit Dritten abgeschlossen habe, bedurfte es nicht, da ein Streit darüber zwischen den Parteien in den Instanzen überhaupt nicht aufgetaucht ist. Ist die beklagte Gesellschaft demnach Kaufmann, so findet der Art. 274 H.G.B. Anwendung. Der mit dem T. von ihr geschlossene Vertrag gilt als zum Betriebe ihres Handelsgewerbes gehörig und die Police als im Betriebe ihres Handelsgewerbes gezeichnet, falls nicht das Gegenteil erkennbar ist.

Die Ausführung der Klägerin in den Instanzen, daß die Vermutung des Art. 274 Abs. 1 H.G.B. schon dadurch beseitigt werde, daß der Vertrag kein Versicherungsvertrag, sondern ein Leibrentenvertrag sei, die Abschließung von Leibrentenverträgen aber kein Handelsgeschäft sei, deshalb auch nicht zu dem auf die Übernahme von Versicherung gegen Prämie gerichteten Handelsgewerbe der Beklagten gehören könne, ist unrichtig. Die Vermutung des Art. 274 H.G.B. bezieht sich auf alle Rechtsgeschäfte des Kaufmannes, auch wenn sie für sich betrachtet nicht unter die Artt. 271, 272 H.G.B. fallen und selbst außerhalb des Kreises der bestimmten Handelsgeschäfte, hier der Versicherung gegen Prämie, liegen, auf welche der Gewerbebetrieb des Kaufmannes zunächst gerichtet ist.

Vgl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 4 S. 49, 53, Bd. 14 S. 50, Bd. 13 S. 313; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 19 S. 123; Lehmann, Handelsrecht §. 5 Nr. 3a; Goldschmidt, Handelsrecht Bd. 1 S. 463.

Die Vermutung wird nur beseitigt, wenn der Beweis geführt wird oder die Sachlage derart ist, daß die Nichtzugehörigkeit zum Handelsbetriebe zweifellos ist. So lagen die von der Klägerin angezogenen Fälle in den Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 10 S. 244, Bd. 14 S. 49. Von einer solchen Sachlage kann hier nicht die Rede sein. Die Gesellschaft hat von Anfang an ihr Augenmerk auch auf den Abschluß von Rentenversicherungen der hier vorliegenden Art gerichtet. Daß solche Rentenverträge dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft überhaupt dienen können, indem ihr dadurch Kapitalien zugeführt werden, die sie in ihrem Betriebe verwerten kann, ist ganz unbedenklich. Können danach auch solche Geschäfte der Gesellschaft für ihren eigentlichen Handelsgewerbebetrieb dienen, so kommt es nicht einmal darauf an, ob Rentenverträge der vorliegenden Art an und für sich unter Art. 271 Ziff. 3 H.G.B. fallen.

Der Berufungsrichter hat aber auch den vorliegenden Vertrag mit Recht als Versicherungsvertrag aufgefaßt. Der Revision ist zuzugeben, daß der Vertrag alle wesentliche Merkmale des Leibrentenvertrages im Sinne der §§. 606 flg. I. 11 A.L.R. trägt. Die Beklagte als Leibrentengeber (Verkäufer der Rente) verpflichtet sich gegen die von T. (dem Käufer der Rente) gemachte Einlage von 2000 M zur Zahlung einer periodisch wiederkehrenden Leistung (Abgabe, Rente) für

die Zeit seines Lebens. Die Revision hat auch darin recht, daß der einzelne, isolierte Leibrentenvertrag im Sinne des Allgemeinen Landrechtes zwar unter die gewagten Geschäfte, nicht aber in die davon getrennte Kategorie der Versicherungsverträge fällt. Jeder Kontrahent kontrahiert auf eine Gefahr hin, mit der er rechnet, der Verkäufer der Rente auf die Gefahr hin, daß die Leistung, die er empfängt, zur Deckung der übernommenen Rente bei längerer Lebensdauer des Rentenempfängers nicht ausreichen wird, der Käufer auf die Gefahr, daß er mit den Rentenbezügen während seiner Lebenszeit die hingeebene Leistung zurück erhält. Beide Kontrahenten spekulieren auf diese Unsicherheit, wenn nicht Schenkungsabsicht vorliegt, welcher der einzelne Leibrentenvertrag dienen kann und erfahrungsmäßig auch dient. Damit erschöpft sich aber auch das wirtschaftliche und rechtliche Wesen dieses Leibrentenvertrages. Es fehlt ihm das dem Versicherungsvertrage notwendige Moment der Übernahme der Vergütung eines aus bestimmter Gefahr möglichen Vermögensnachteils, unzweifelhaft im Falle des Abschlusses in freigebiger Absicht, aber auch im Falle der spekulativen Absicht. Denn auch in letzterem Falle ist die wirtschaftliche Zweckbestimmung des Leibrentenvertrages nicht die, den Leibrentenkäufer gegen die Gefahr des Verlustes und der Veränderungen des Zinsfußes, welcher das Rentekapital in seinen Händen unterliegt, zu sichern. Solche Zweckbestimmung des Leibrentenvertrages ist aber anzunehmen, wenn er mit einer Versicherungsanstalt geschlossen wird, welche nach den für Versicherungen üblichen Grundsätzen, nach festem Geschäftsplane, auf Grund einer Wahrscheinlichkeitsrechnung, nach welcher Risiko, Leistung und Gegenleistung bemessen ist, gewerbsmäßig Leibrentenverträge mit vielen Personen abschließt. In diesem Falle kann der Leibrentenvertrag dem Zwecke der Versicherung gegen die vorangedeutete Gefahr dienen und soll er ihm nach der präsumtiven Willensmeinung der Kontrahenten dienen. Auf diese Willensmeinung deutet die Form hin, in der er abgeschlossen wird, die Bezeichnung als Versicherung und die Aushändigung einer Police zum Zeichen des fertig abgeschlossenen und bindenden Vertrages, wie sie nach §. 3 Abs. 4 der von der Staatsbehörde genehmigten Statuten der beklagten Gesellschaft im vorliegenden Falle ausdrücklich vorgesehen ist. Leibrentenverträge dieser Art können nicht wie der einzelne Leibrentenver-

trag beurteilt werden, wobei hier unentschieden bleiben kann, ob und welche für einzelne Leibrentenverträge geltenden Rechtsätze auch für Leibrentenverträge dieser Art Geltung behalten (§§. 635. 637 flg. A.L.R. I. 11). Solche Leibrentenverträge haben rechtlich, wirtschaftlich und nach der Anschauung des Lebens und des Verkehrs wenn nicht ausschließlich, doch zugleich die Natur der Versicherungsverträge. Damit rechtfertigt sich aber, selbst wenn der vorliegende Vertrag nicht als Handelsgeschäft beurteilt werden müßte, auch die Anwendung der §§. 2064 flg. A.L.R. II. 8. Danach wird zum Abschlusse des Versicherungsvertrages zwar die schriftliche Form verlangt, dieselbe aber, wenn nur mündliche Abreden vorangegangen, nach §. 2068 für beide Teile durch die Unterzeichnung und Aushändigung der der mündlichen Abrede entsprechenden Police seitens des Versicherers ersetzt.

Striethorst, Archiv Bd. 69 S. 173; Förster-Eccius, Privat-recht Bd. 2 §. 145 bei Num. 30.

Der Gesetzgeber ist dabei ersichtlich von der Auffassung ausgegangen, daß bei dem Versicherungsvertrage die Hauptverpflichtung die des Versicherers sei, und daß es deshalb der Beurkundung des Vertrages nur von seiner Seite in der üblichen Form der Policenausstellung bedürfe. Diese Form ist hier beobachtet, da kein Streit darüber besteht, daß die Police inhaltlich der mündlichen Abrede entspricht, dem T. ausgehändigt und von ihm angenommen ist."